

Für eine leichte Zwillingsgeburt	• rthl. 24 mgr.
Für eine langsame Zwillingsg. Geburt, wozu ein Geburtshelfer gerufen wird	• • 6 •
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin, jede Woche	• • 12 •
Für ihren Beystand bey einem Mißfall oder frühzeitiger Geburt	• • 18 •
Für eine Nachtwache	• • 4 •
Für die Application eines Klystirs bey einer Frauensperson am Tag	• • 3 •
Ben Nacht	• • 6 •
Für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson	• • 12 •
Für jede Einsprühung in die Gebärmutter	• • 4 •

Num. CXXXIV.

Verordnung gegen den Mißbrauch der Fischerey,
von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden Erburggraf zu Utrecht u. Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Schon nach der Landesherrlichen Jagd- und Fischerey Ordnung vom 12ten Mai 1724 dürfen die zur Fischerey Berechtigten diese nicht anders, als entweder selbst, oder durch die Ihrigen und in ihrem Brodt und Lohn stehende, des Fischens kundige Leute exerciren.

Dem zuwider werden aber von einigen Fischer um die Hälfte des Fisch- und Krebsfangs gehalten, die dann aus Eigennus auch die junge Fischbrut und die kleinen Krebse zum Ruin der Laiche wegfangen, und wohl gar die jungen Forellen zum Besetzen der Fischteiche verkaufen. Auch ist das Nachfischen und Krebsen mit der Laterne den Bächen eben so schädlich, als der schon in jener Verordnung untersagte Gebrauch des Alebegarns, der Nachtangeln und Nachtkibe.

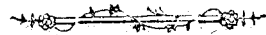
Kraft führender Regierender Vermundschaft wollen Wir daher zur Conservation der Fisch- und Krebsbäche das Verbot mehrgedachter Verordnung auf diese Mißbräuche ausdrücklich erstrecken; und untersagen nicht nur das Exerciren der Fischerey durch um die Hälfte des Fangs gedungene Fischer, das Abfangen der jungen Forellenbrut, und das Fischen und Krebsen bey Nachtzeit mit der

Laterne, ernstlich und bey Vermeidung der im Strafregulativ wegen der Forst-Jagd- und Fischerey-Excesse de 1786 auf die Ausübung der Fischerey durch Fremde und auf den Gebrauch der Kiebgarn und Nachtkörbe gesetzten Strafen, sondern verordnen auch, daß, wann sich ein nicht zur Fischerey Berechtigter dergleichen Excesse zu Schulden kommen läßt, solcher mit der in jenem Regulativ auf das unbefugte Fischen mit Angel und Harnm bestimmten Strafe doppelt belegt werde. Ueberdas versprechen Wir demjenigen, der den Thäter einer nächtlichen Fischerey auf Herrschaftlichen Bächen mittelst der Laterne sicher anzeigen kann, eine Belohnung von 2½ Rthlr. die aus Gräflicher Landrentey gezahlet werden soll.

Diese Verordnung ist sowohl von den Canzeln und in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt zu machen, als auch in den besonders an den Fischbächen belegenen Krügen anzuschlagen. Gegeben Detmold den 9ten März, 1789.



Num. CXXXV.



Num. CXXXV.

Depositens-Ordnung vom 12ten März 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent v.

Da der Landes-Credit, die Ehre der Gerichte, ihre Sicherstellung vor Verantwortung und Schaden, und die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen nicht wenig mit davon abhängen, daß die gerichtlich deponirten Gelder in ganz sicherer und ordentlicher Verwahrung gehalten, und getreu und zweckmäßig verwaltet werden; es aber bisher in dieser Grafschaft deshalb noch an einer gesetzlichen Vorschrift fehlte; so haben Wir in Kraft obhabender Regierender Vormundschaft folgende Depositatsverordnung, jedoch vorerst nur für die Obergerichte und Aemter zu erlassen, für heilsam erachtet.

I. Von Depositatsbehältnissen, Depositoriis und Depositenbuch.

S. 1.

Wie Deposita gegen äußere Gewalt und Zufall zu verwahren sind.

Zur Aufbewahrung der ins gerichtliche Depositum kommenden Sachen, sie mögen nun in baaren Geldern, Urkunden oder in

L 1 2

Prä.